KANTON AARGAU

ENERGIE

energieberatungAARGAU
Förderprogramm

Version 01. Juni 2025

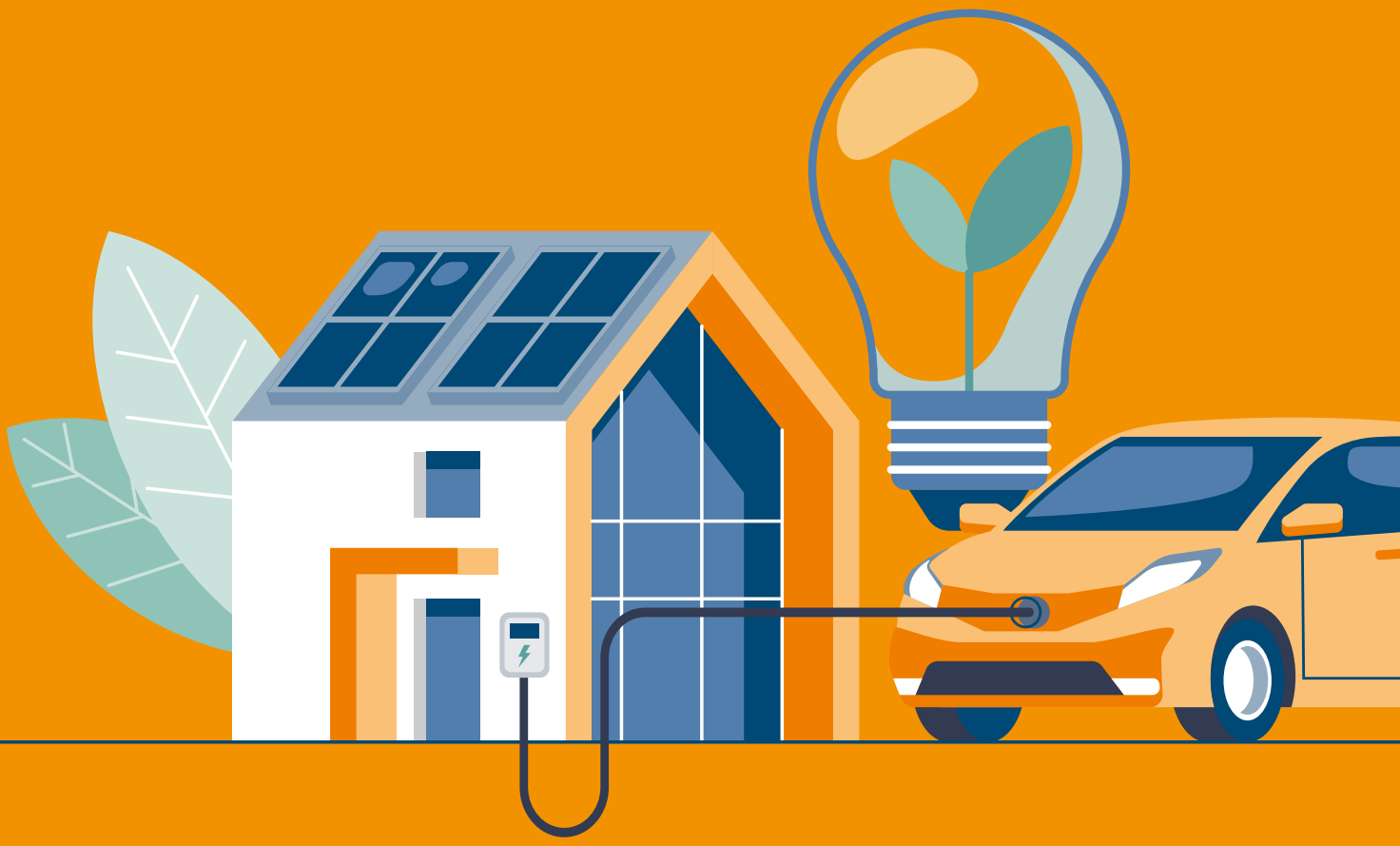

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

Inhaltsverzeichnis

Energieberatung 4–5

Grobberatung
Gebäudehülle 6
Heizung (Impulsberatung) 7
Eigenstrom 8
Stockwerkeigentümergemeinschaft 9

Detailberatung
GEAK Plus 10
Industrie, Gewerbe, Dienstleistung 11
Landwirtschaft 12

Umsetzungsbegleitung
Planungsberatung 13
Realisierungsberatung 14
Machbarkeitsstudie 15

Förderungen von Massnahmen 16–17

Förderungen
Gebäudehülle 18–19
Minergie 20–21
Wärmepumpen 22–23
Holzheizungen 24
Solarkollektoren 25
Wärmenetzprojekte 26–27
Elektroheizung 28

Anhang 29–31

Energieberatung
Übersicht

Die energieberatungAARGAU steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite! Sie haben Fragen zu Themen wie Energieoptimierung, Förderungen, Technik, Vorschriften oder Normen? Unser Expertenteam hilft Ihnen gerne telefonisch weiter.

Wenn Sie eine individuelle Beratung vor Ort wünschen, vermitteln wir Ihnen die passende, unabhängige Energiefachperson. Diese Spezialisten arbeiten direkt mit dem Kanton Aargau zusammen und beraten Sie neutral und lösungsorientiert. Die Förderbeiträge für Beratungen werden direkt an die Fachpersonen weitergegeben.

Warten Sie nicht länger – rufen Sie uns jetzt an! Gemeinsam finden wir die ideale Lösung für Ihre Energiefragen.

Rufen Sie uns unter **062 835 45 40** an oder schreiben Sie uns auf **energieberatung@ag.ch**. Per Telefon und E-Mail beraten wir Sie kostenlos und unverbindlich.

Öffnungszeiten energieberatungAargau
Montag bis Freitag,
08.30 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 16.30 Uhr

ag.ch/energieberatung

Für mehr Informationen QR-Code scannen

KANTON AARGAU
energieberatung AARGAU

Grobberatungen

Gebäudehülle

Kosten
ab Fr. 150.–

Förderung
Fr. 350.–

Heizung (Impulsberatung)

Kostenlos
(für Heizungen älter als zehn Jahre. Andernfalls gelten die Beiträge der Grobberatung Gebäudehülle)

Eigenstrom

Kosten
ab Fr. 150.–

Förderung
Fr. 350.–

Stockwerkeigentümergemeinschaft

Kosten
ab Fr. 150.–

Förderung
Fr. 1’650.–

Wichtig:
Alle Grobberatungen können auch auf schützenswerte Gebäude und KMU zugeschnitten werden.

Detailberatungen

GEAK Plus

Kosten
Gemäss Offerte

Förderung Einfamilienhaus
Fr. 1’000.–

Förderung Mehrfamilienhaus
Fr. 1’500.–

Industrie, Gewerbe, Dienstleistung

Kosten
ab Fr. 500.–

Förderung
Fr. 450.–

Landwirtschaft

Kosten
Fr. 250.–

Förderung
Fr. 800.–

Umsetzungsbegleitung

Planungsberatung

Kosten
ab Fr. 200.–

Förderung
Fr. 400.–

Realisierungsbegleitung

Kosten
Differenz zum Stundenhonorar

Förderung
Fr. 100.– pro Stunde
(max. 50 Std. pro Fall)

Machbarkeitsstudie

Förderung
max. 50%, höchstens
Fr. 5’000.–

Grobberatung

Gebäudehülle

Bei der Grobberatung Gebäudehülle werden Ihre individuellen Fragen zur energetischen Optimierung der Gebäudehülle besprochen und beantwortet. Die Beratung findet in der Regel vor Ort statt. Grobberatungen lassen sich flexibel mit weiterführenden Angeboten wie dem GEAK Plus, der Planungsberatung oder der Realisierungsbegleitung kombinieren.

Inhalt

- → Dämmung Dach, Fassade, Kellerdecke
- → Fensterersatz
- → Wärmebrücken
- → Die Erkenntnisse und Empfehlungen werden anhand eines Kurzberichtes festgehalten.

Bemerkungen

- → Handelt es sich bei Ihrer Liegenschaft um ein schützenswertes Objekt? Auch dafür können wir Ihnen eine passende Beratung anbieten.
- → Auch KMU können das Angebot der Grobberatung Gebäudehülle nutzen.

Kosten

Kundenbeteiligung

ab Fr. **150.–**

Förderbeitrag Kanton

Fr. **350.–**

Spezifische Förderbedingungen

- → Es wurde noch keine gleichartige Grobberatung am Gebäude in Anspruch genommen.
- → Beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen im Anhang.

Grobberatung

Heizung Impulsberatung

Die Impulsberatung «erneuerbarheizen» ist ein Angebot von EnergieSchweiz. Die Beratung wird vom Bund zu 100% gefördert, sofern die Heizung älter als zehn Jahre ist. In diesem Fall ist die Beratung für den Kunden kostenlos. Ansonsten gelten dieselben Beiträge wie bei der Grobberatung Gebäudehülle. Die Impulsberatung kann mit einer Grobberatung Gebäudehülle kombiniert werden, sofern die Beratung durch eine Beraterin oder einen Berater der energieberatungAARGAU durchgeführt wird.

Inhalt

- → Einsatz erneuerbarer Energien
- → Möglich Heizsysteme
- → Raumkomfort
- → Die Erkenntnisse und Empfehlungen werden in einer Checkliste festgehalten.

Bemerkungen

- → Auch KMU können das Angebot der Grobberatung Heizung nutzen.

Spezifische Förderbedingungen

- → Die Heizung muss älter als zehn Jahre sein.
- → Jene Heizung die ersetzt werden soll muss als Hauptheizung für die Raumwärme dienen.
- → Es wurde noch keine gleichartige Grobberatung am Gebäude in Anspruch genommen.
- → Beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen im Anhang.

Kosten

Kundenbeteiligung

Fr. **0.–**

Förderbeitrag Bund

ab Fr. **450.–**

erneuerbarheizen

Grobberatung

Eigenstrom

Bei der Grobberatung Eigenstrom werden Ihre individuellen Fragen zu Themen rund um Photovoltaik, Eigenverbrauchsoptimierung, E-Mobilität und Stromverbrauch besprochen und beantwortet. Die Beratung findet in der Regel vor Ort statt. Grobberatungen lassen sich flexibel mit weiterführenden Angeboten wie dem GEAK Plus, der Planungsberatung oder der Realisierungsbegleitung kombinieren.

Inhalt

- → Photovoltaikanlage (energetisches Potenzial, Eckwerte der Wirtschaftlichkeit, Einbindung in die elektrische Hausinstallation…)
- → Eigenverbrauchsoptimierung (Gebäudetechnik, Gebäudesteuerung, Elektrogeräte, Speicherung, Zusammenschluss des Eigenverbrauchs…)
- → E-Mobilität (Ladeinfrastruktur, Lademanagement…)
- → Stromverbrauch
- → Bei allen Grobberatungen werden die Erkenntnisse und Empfehlungen anhand eines Kurzberichtes oder einer Checkliste festgehalten.

Kosten

Kundenbeteiligung

ab Fr. **150.–**

Förderbeitrag Kanton

Fr. **350.–**

Spezifische Förderbedingungen

- → Es wurde noch keine gleichartige Grobberatung am Gebäude in Anspruch genommen.
- → Beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen im Anhang.

Bemerkungen

- → Handelt es sich bei Ihrer Liegenschaft um ein schützenswertes Objekt? Auch dafür können wir Ihnen eine passende Beratung anbieten.
- → Auch KMU können das Angebot der Grobberatung Eigenstrom nutzen.

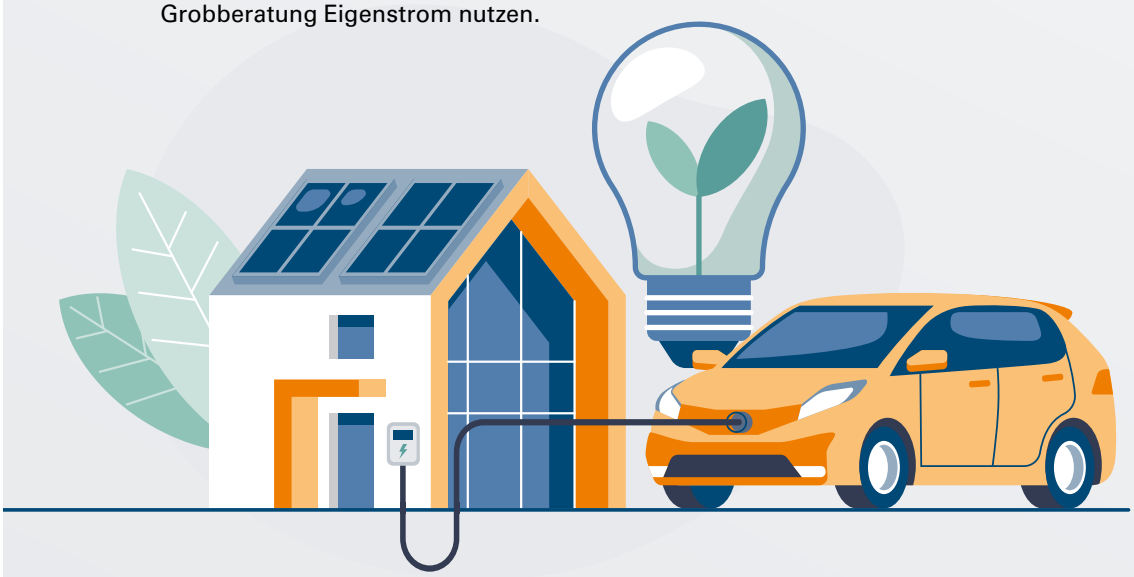

Grobberatung

Stockwerkeigentümer-gemeinschaft

Die Modernisierung von Haustechnik und Gebäudehülle erfordert sorgfältige Planung und Abstimmung innerhalb der Stockwerkeigentümergemeinschaft. Ziel ist es, langfristige Entscheidungen zu treffen, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch sinnvoll sind. Eine neutrale Beratung bietet dabei Unterstützung, indem sie technische und finanzielle Optionen verständlich aufbereitet, den Austausch zwischen den Eigentümern fördert und eine fundierte Entscheidungsfindung ermöglicht. So können Massnahmen realisiert werden, die den Werterhalt und die Nachhaltigkeit des Gebäudes sichern.

Inhalt

- → Bedürfnisabklärung
- → Vor-Ort-Begehung mit dem Verwalter und/oder dem Vertreter der Eigentümergemeinschaft.
- → Vorgehensempfehlung
- → Erstellung eines Kurzberichts/einer Präsentation zu Massnahmen an der Gebäudehülle oder Haustechnik
- → Teilnahme an der Ausschusssitzung und/oder Eigentümerversammlung
- → Nach Wunsch wird für die Ausschusssitzung/Eigentümerversammlung eine unabhängige und neutrale Moderation zur Verfügung gestellt. Die Kosten für eine Moderation im Umfang von drei Stunden werden durch den Kanton übernommen.

Kosten

Kundenbeteiligung

ab Fr. **150.–**

Förderbeitrag Kanton

Fr. **1’650.–**

Bemerkungen

- → Die Grobberatung Stockwerkeigentümergemeinschaft kann mit weiterführenden Beratungsangeboten wie der Realisierungsbegleitung oder dem GEAK Plus kombiniert werden.

Spezifische Förderbedingungen

- → Es wurde noch keine gleichartige Grobberatung am Gebäude in Anspruch genommen.
- → Beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen im Anhang.

Detailberatung

GEAK Plus

Mit dem GEAK Plus erhalten Hauseigentümer eine Analyse des energetischen Zustands und der Effizienz ihres Gebäudes. Die Liegenschaft wird mittels Energieetikette in die Klassen A (sehr effizient) bis G (wenig effizient) eingestuft. In einem **Beratungsbericht** werden anhand von bis zu fünf Varianten konkrete Massnahmen aufgezeigt, mit denen das Gebäude energetisch optimiert und modernisiert werden kann. Zudem wird aufgezeigt, welche Wirkung die einzelnen Massnahmen haben, welche Kosten damit verbunden sind und in welcher Höhe Fördergelder beantragt werden können.

Inhalt

- → Objektbegehung und neutrale persönliche Beratung
- → Analyse des Ist-Zustands (Ausstellung einer Energieetikette)
- → Berichterstellung mit mehreren Modernisierungsvarianten
- → Aufzeigen der möglichen Energieeffizienzsteigerung und dem potenziellen Einsparpotenzial
- → Investitionskostenschätzung und mögliche Fördergelder
- → Vorschläge für weiteres Vorgehen
- → Persönliche Präsentation und Erklärung des Beratungsberichtes

Spezifische Förderbedingungen

- → Gefördert wird ein GEAK Plus für Gebäude, deren Baubewilligung vor mehr als 15 Jahren Rechtsgültigkeit erlangte. Frühestens nach Ablauf der Gültigkeit des GEAKs (10 Jahre) kann eine erneute Förderung für die Ausarbeitung beantragt werden.
- → Für Gebäudekategorien ausserhalb des GEAK-Systems werden auch Gebäudeanalysen nach BFE-Pflichtenheft mit CHF 1’500.– gefördert.
- → Der Beratungsbericht ist gemäss Produktreglement des Vereins GEAK zu erstellen.
- → Der GEAK Plus kann nur durch den Gebäudeeigentümer in Auftrag gegeben werden.
- → Beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen im Anhang.

Kosten

Kundenbeteiligung
Die durch den GEAK-Experten offerierten Kosten abzüglich des Förderbeitrags.

Förderbeitrag Kanton für Einfamilienhäuser

Fr. **1’000.–**

für Mehrfamilienhäuser (mind. 3 Wohneinheiten) und Nichtwohnbauten

Fr. **1’500.–**

Energieeffizienz

GEAK
Gebäudeenergieausweis der Kantone

Detailberatung

Industrie, Gewerbe, Dienstleistung

Die Beratung für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung soll die Steigerung von Energieeffizienzpotenzialen in den Bereichen Betrieb, Unterhalt sowie Prozesse und Produktion ermitteln. Es werden einfache Massnahmen und weitere Planungsschritte aufgezeigt. Die Beratung erfolgt in der Regel vor Ort. Bei dieser Beratung handelt es sich nicht um eine Gebäudeanalyse. Für das Gebäude empfehlen wir den GEAK Plus, welcher ebenfalls gefördert wird.

Inhalt

- → Analyse und Entwicklung von Konzepten zur Rückgewinnung und effizienten Nutzung von Abwärme.
- → Optimierung der Bereitstellung und Nutzung von Prozesswärme und -kälte für maximale Effizienz und Ressourcenschonung.
- → Identifikation von Einsparpotenzialen in Druckluftsystemen, z. B. durch Leckageortung und Anpassung der Druckluftversorgung an den Bedarf.
- → Beratung zur energieeffizienten Auswahl, Steuerung und Nutzung von Elektromotoren und Antriebssystemen.
- → Analyse der bestehenden Gebäudetechnik und Entwicklung von Massnahmen zur Effizienzsteigerung im laufenden Betrieb.
- → Prüfung des Einsatzes von erneuerbaren Energien.
- → Die im persönlichen Gespräch erteilten Informationen werden in einem Kurzbericht festgehalten und an den Beratungsempfänger übergeben.

Spezifische Förderbedingungen

- → Beachten Sie die allgemeinen Förderbedingungen im Anhang.

Kosten

Kundenbeteiligung

ab Fr. **500.–**

Förderbeitrag Kanton

Fr. **450.–**

Wichtig:
Bei Unternehmen mit hohen Energiekosten (zwischen Fr 20’000.– und Fr. 300’000.–) wird das Beratungsangebot PEIK von EnergieSchweiz durchgeführt. Bei diesem Programm gelten andere Kosten und Förderbeiträge. Gerne gibt Ihnen die energieberatungAARGAU dazu telefonisch Auskunft.

Detailberatung

Landwirtschaft

Die Beratung zeigt, wie der direkte Energieeinsatz in einem landwirtschaftlichen Betrieb optimiert, die Effizienz der eingesetzten Energie gesteigert und die Energiekosten gesenkt werden können. Die Beratung beschränkt sich auf die Innenwirtschaft und die landwirtschaftlichen Gebäude. Für die Wohngebäude empfiehlt sich der GEAK Plus, welcher ebenfalls gefördert wird. Die Landwirtin bzw. der Landwirt stellt der Energiefachperson vorab den Betriebsspiegel und die Verbrauchsdaten zur Verfügung. Mit dem kostenlosen Potentialcheck unter **www.energie-klimacheck.ch/CdO** können Sie vorgängig Ihr ungefähres Energiesparpotential ermitteln.

Inhalt

- → Analyse des Energieverbrauchs
- → Effizienzsteigerungspotenzial pro Betriebszweig (Rindviehstall, Schweinestall, Geflügelstall)
- → Massnahmenkatalog mit Hinweisen zur Wirtschaftlichkeit
- → Potenzial Nutzung Solarstrom und weiterer erneuerbarer Energien
- → Hinweise zu Förderungen
- → Die Erkenntnisse und Informationen werden in einem Bericht festgehalten und zusammen mit einem Massnahmenkatalog und Empfehlungen dem Kunden abgegeben.

Kosten

Kundenbeteiligung

Fr. **250.–**

Förderbeitrag Kanton

Fr. **800.–**

Spezifische Förderbedingungen

- → Die Beratung in der Landwirtschaft kommt nur bei Aufzucht- oder Mastbetrieben zur Anwendung. Für reine Ackerbaubetriebe gilt das Förderangebot nicht.
- → Beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen im Anhang.

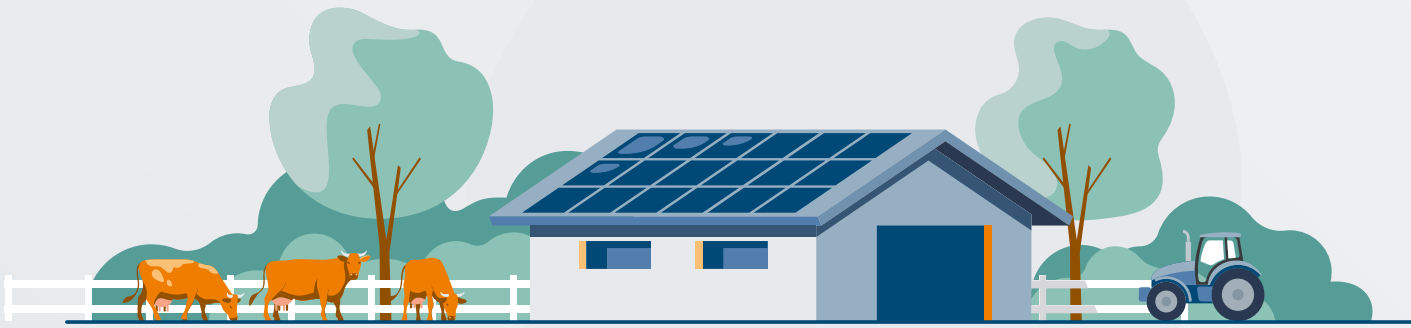

Umsetzungsbegleitung

Planungsberatung

Bevor ein geplantes Projekt in die Detailplanung oder Umsetzung geht, hat die Bauherrschaft die Möglichkeit, das mit den Planenden erarbeitete Vorhaben von einer Energiefachperson prüfen zu lassen. Dabei werden energetische Optimierungen sowie ein effizienter und umweltschonender Energieeinsatz betrachtet. Die Beratung findet in der Regel im Büro der Energiefachperson statt.

Inhalt

→ Überprüfung des konkreten Vorhabens in Bezug auf folgende Themenbereiche:

- Gebäudehülle (Dämmperimeter/Dämmkonzept, Wärmebrücken, sommerlicher Wärmeschutz)
- Haustechnik (Einsatz erneuerbarer Energien, Heizsystem und elektrische Verbraucher, Raumkomfort/Lufterneuerung, Eigenstromproduktion/Eigenverbrauchsoptimierung)

→ Die im persönlichen Gespräch erteilten Informationen werden in einem Kurzbericht festgehalten und den Beratungsempfängern abgegeben.

Kosten

Kundenbeteiligung

ab Fr. **200.–**

Förderbeitrag Kanton

Fr. **400.–**

Spezifische Förderbedingungen

→ Zur Durchführung einer Planungsberatung muss sowohl bei Neubauten als auch bei Modernisierungen ein Projekt in Form von Plänen oder Planstudien vorliegen.

→ Beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen im Anhang.

Realisierungsbegleitung

Die Realisierungsbegleitung sorgt dafür, dass die geplanten Massnahmen erfolgreich umgesetzt werden, damit das Gebäude die angestrebten, reduzierten Energieflüsse effizient einhält und sowohl die ökonomischen als auch die ökologischen Erwartungen erfüllt werden. Sie stellt sicher, dass die in der Planungsphase definierten Ziele erreicht werden. Durch unabhängige Baukontrollen wird die Ausführungsqualität gesteigert, während gleichzeitig eine fachtechnische Unterstützung der Bauherrschaft im Bereich der Energieeffizienz über die gesamte Bauphase gewährleistet wird.

Inhalt

- → Ausführungskontrolle der Wärmedämmung (Schichtaufbau, Wärmebrücken, Anschlüsse) bei der Gebäudehülle und bei Leitungen.
- → Ausführungskontrolle der Umsetzung des Feuchteschutzes
- → Kontrolle der Einregulierung und Inbetriebnahme der Haustechnik
- → Einhaltung der Bedingungen für laufende Fördergesuche
- → Unterstützung bei Abnahme oder Kontrollen
- → Die erbrachten Leistungen werden in einem Arbeitsrapport und einem Kurzbericht zusammengefasst.

Kosten

Kundenbeteiligung
Differenz zum offerierten Stundenhonorar.

Förderbeitrag Kanton

Fr. **100.–**
pro Stunde
(max. 50 Stunden pro Fall)

Spezifische Förderbedingungen

- → Vor einer Realisierungsbegleitung muss eine Beratung der energieberatung-AARGAU durchgeführt worden sein. Die Impulsberatung «erneuerbarheizen» zählt nicht dazu.
- → Minergie-Gebäude sind von der Beratung ausgeschlossen, da für diese MQS-Bau unterstützt wird (siehe Seite 20, Förderung Minergie MQS Bau)
- → Die Beratungsfachperson darf weder Ingenieursdienstleistungen noch andere Leistungen, die nicht den Zielen des Produktes oder dem Zweck der energieberatungAARGAU entsprechen, erbringen.

Umsetzungsbegleitung

Machbarkeitsstudie

Es werden Machbarkeitsstudien für grosse Produktionsanlagen im Bereich erneuerbarer Energien, Potenzialanalysen für Abwasserwärmenutzung, Nutzung von Biomasse sowie für die Erstellung von Nah- und Fernwärmenetzen finanziell unterstützt. Der Schwerpunkt der Machbarkeitsstudie muss auf der Nutzung erneuerbarer Energien liegen. Darin wird die technische Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten aufgezeigt. Reine Planungsaufgaben und Variantenstudien für den Wärmeerzeugungsersatz gelten nicht als Machbarkeitsstudie.

Spezifische Förderbedingungen

→ Der Kanton Aargau fördert Machbarkeitsstudien, die durch qualifizierte Fachspezialisten erstellt werden.

→ Reine Planungsaufgaben gelten nicht als Machbarkeitsstudie. Beitragsempfänger ist der Auftragnehmer (Ersteller) der Studie.

Kosten

Förderbeitrag Kanton

max. **50%** der externen Kosten

höchstens Fr. **5’000.–**

Beilagen Unterstützungsantrag

→ Unterstützungsantrag in Form eines Briefes

→ Projektbeschrieb

→ Kostenaufstellung für Leistungsumfang der Machbarkeitsstudie (Offerte)

Beilagen nach Abschluss

→ Belegexemplar der Machbarkeitsstudie

Förderung von Massnahmen

Das Gebäudeprogramm

Das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen unterstützt bauliche Massnahmen finanziell, die den Energieverbrauch senken. Gefördert werden insbesondere Massnahmen zur Verbesserung der Gebäudehülle, der Ersatz fossiler Heizungen sowie Sanierungen und Ersatzneubauten nach Minergie-Standard. Dieses Förderprogramm wird durch die CO_2-Abgabe auf fossile Energieträger und Beiträge des Kantons finanziert. Es leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Um von den Förderungen zu profitieren, ist es erforderlich, das **Gesuch vor Baubeginn** einzureichen. Erfassen Sie das Gesuch im Gesuchsportal unter **www.dasgebäudeprogramm.ch**.

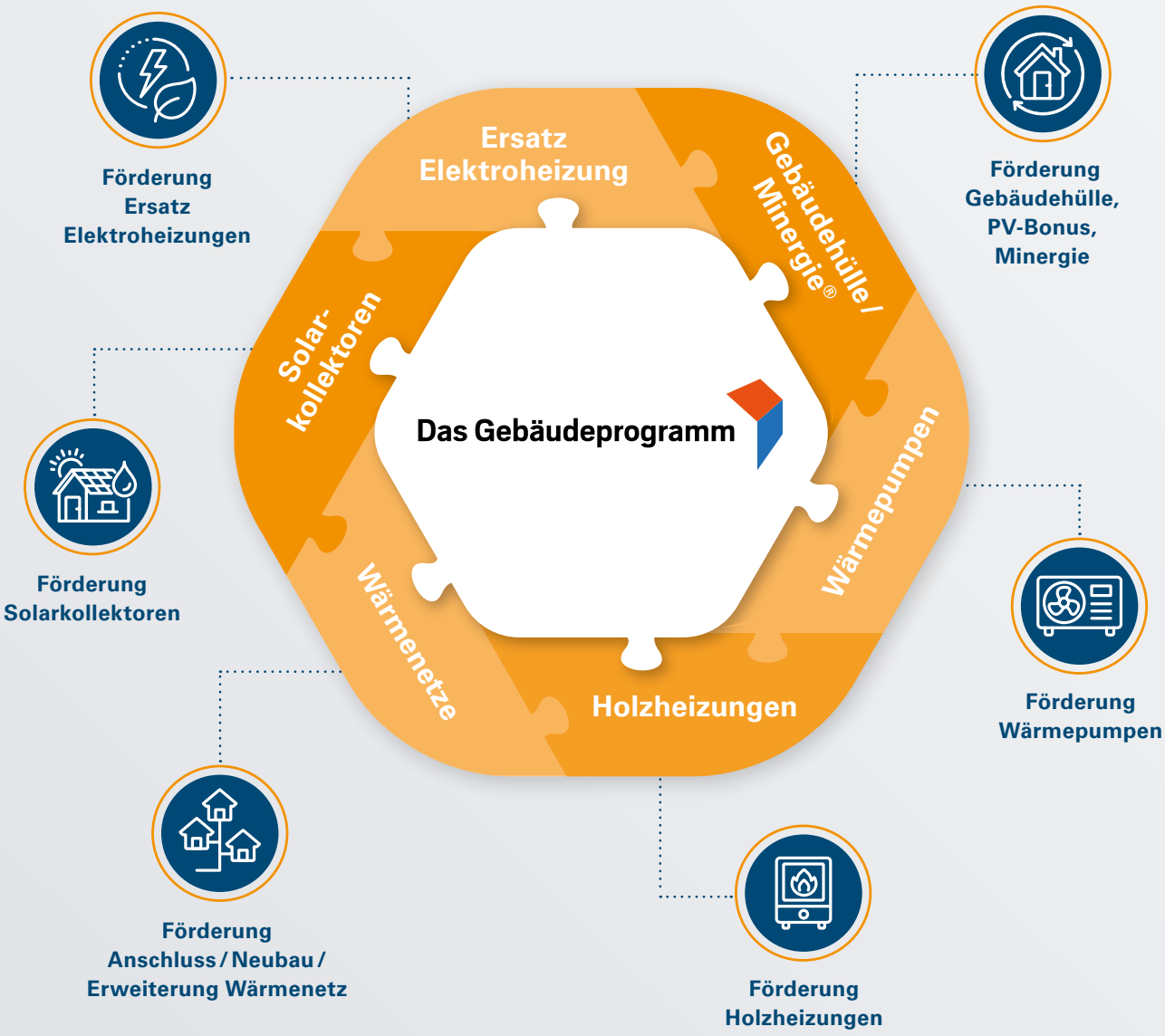

Förderungen Dritter

Neben den Kantonen gibt es von Bund, Gemeinden, Energieversorgern und Stiftungen weitere Förderprogramme.

Unter **www.energiefranken.ch** finden Sie eine Auflistung aller Energie-Förderprogramme. Die Beiträge der Förderstellen können in Einzelfällen kumuliert werden, manchmal schliessen sie sich jedoch gegenseitig aus. Auch hier verlangen die meisten Programme eine Erfassung des Gesuches vor Baubeginn.

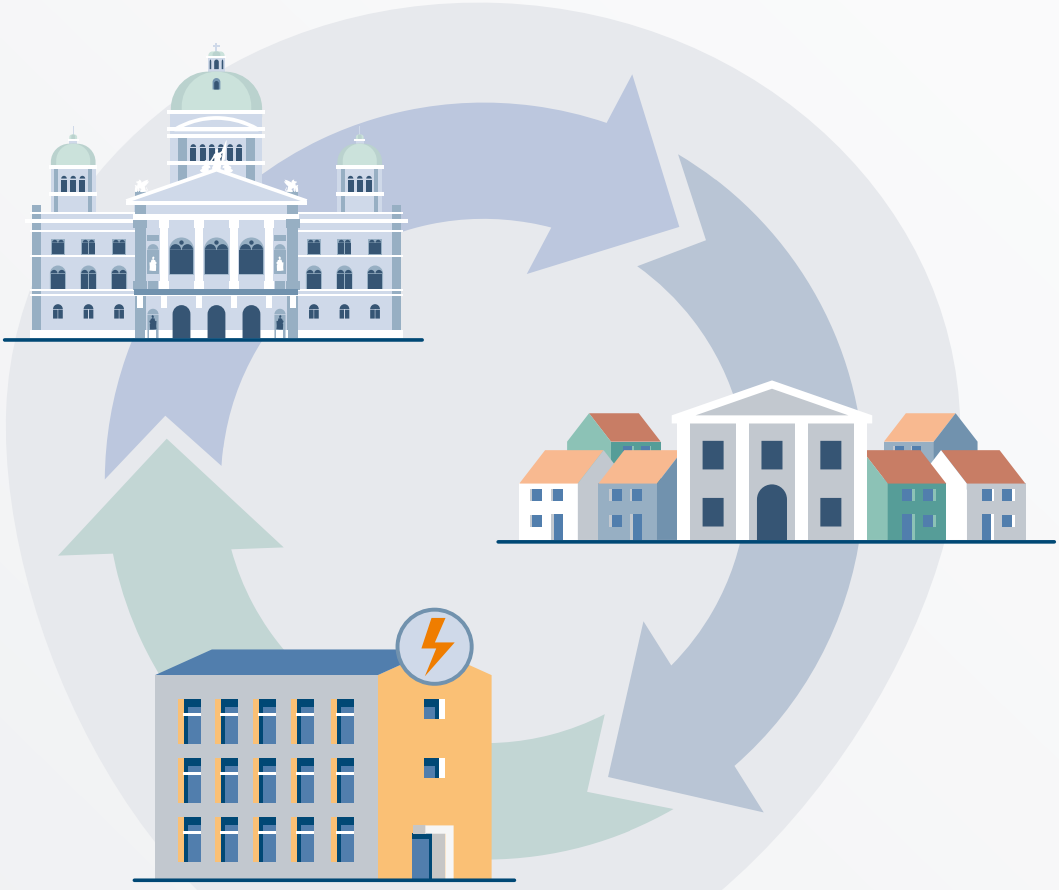

energieberatungAARGAU

Wichtige Grundsätze für ein Modernisierungsprojekt sind eine sorgfältige Planung und Vorbereitung sowie eine gute Ausführungsqualität. Besonders zu berücksichtigen sind die Abhängigkeiten zwischen verschiedenen Bauteilen. Damit können Kosten reduziert und ein verbesserter Werterhalt Ihrer Liegenschaft gesichert werden. Wir empfehlen Ihnen, vorgängig eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen, um Ihr Vorhaben optimal umsetzen zu können. Die energieberatungAARGAU gibt Ihnen gerne kostenlos und unverbindlich Auskunft.

Öffnungszeiten energieberatungAargau
Montag bis Freitag,
08.30 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 16.30 Uhr

ag.ch/energieberatung

Für mehr Informationen QR-Code scannen

KANTON AARGAU
energieberatung AARGAU

Förderungen

Gebäudehülle

Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

Massnahme	Bedingungen	Förderbeiträge
Wärmedämmung Dach sowie Wand und Boden gegen Erdreich	Dach: U-Wert ≤ 0.20 W/(m²·K) Wand und Boden mehr als 2 m im Erdreich: U-Wert ≤ 0.25 W/(m²·K)	Fr. 40.– pro m²
Wärmedämmung Wand gegen Aussenklima	U-Wert ≤ 0.20 W/(m²·K)	Fr. 60.– pro m²
Bonus Dach/Fassade bei gleichzeitiger Installation einer Photovoltaikanlage	Anlage auf Flachdach mit Begrünung	+ Fr. 20.– pro m²
	Schrägdach Aufdach-Anlage	+ Fr. 30.– pro m²
	Schrägdach Indach- oder Fassaden-Anlage	+ Fr. 100.– pro m²

Bonus Gesamtmodernisierung

Massnahme	Bedingungen	Förderbeiträge
Bonus Gesamt-modernisierung	Ergänzung zur Massnahme Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erd-reich, sofern diese mindestens 90% der Haupt-flächen gegen Aussenklima (Fassade, Dach) umfasst.	Fr. 60.– pro m²

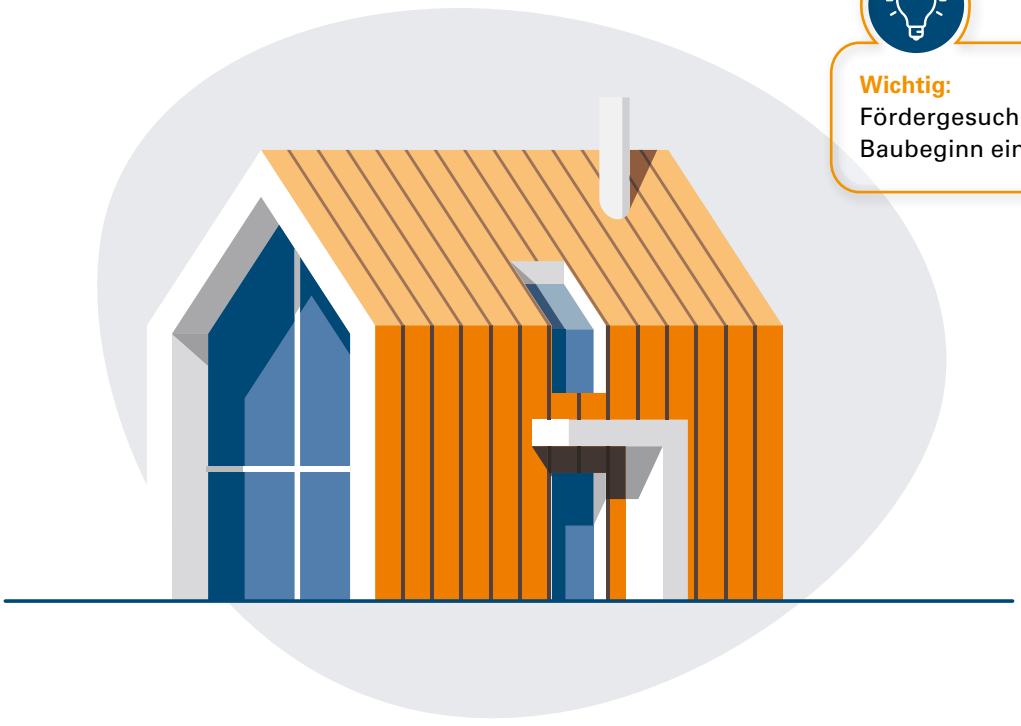

Wichtig:
Fördergesuch jeweils vor Baubeginn einreichen!

Wichtig:
Fördergesuch jeweils vor Baubeginn einreichen!

Spezifische Förderbedingungen Wärmedämmung

– Fördergesuch muss **vor Baubeginn** eingereicht werden.

– Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.

– Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile.
Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt.

– Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile: $U \leq 0{,}20\,W/(m^2 \cdot K)$ (Ausnahme bei Wand, Boden mehr als 2 m im Erdreich: $U \leq 0{,}25\,W/(m^2 \cdot K)$)

– Die U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens $0{,}07\,W/(m^2 \cdot K)$ betragen.

– Für «geschützte» Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. «Geschützt» heisst:
a) Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und in diesen als «von nationaler» oder «von regionaler» Bedeutung eingetragen («denkmalgeschützt»)
b) Von einer Behörde als geschützt definiert (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.).

– GEAK Plus-Pflicht (falls nicht möglich: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE) ab Fr. 10'000.– Förderbeitrag pro Antrag

– Ein neues Gesuch für ein Objekt ist erst nach Abschluss und Auszahlung des ersten Gesuchs möglich.

– Der im Entscheid zugesicherte Förderbeitrag entspricht dem maximalen Beitrag.

– Förderbeiträge unter Fr. 2'000.– werden nicht ausgerichtet.

– Beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen im Anhang.

Zusätzliche Förderbedingungen Bonus Dach / Fassade mit Photovoltaikanlage

– Limitierung des Bonus bei Nichtwohnbauten auf max. 300 m² förderberechtigte Dachfläche.

– Flachdächer müssen mit Begrünung ausgeführt werden.

– Flachdächer: Um den Bonus zu erhalten, muss eine Photovoltaikanlage in der Grösse von mindestens 50% der förderberechtigten Dachfläche am Gebäude installiert werden.

– Schrägdächer/Fassaden: Um den Bonus zu erhalten, muss eine Photovoltaikanlage in der Grösse von mindestens 70% der förderberechtigten Dach- oder Fassadenfläche am Gebäude installiert werden.

Zusätzliche Förderbedingungen Bonus Gesamtmodernisierung

– Mindestens 90% aller Hauptflächen (Fassade und Dach exkl. Wand und Boden gegen Erdreich) des Gebäudes sind gemäss den Anforderungen der Massnahme «Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» wärmegedämmt.

– Nur in Kombination mit einem gleichzeitigen Fördergesuch der Massnahme «Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich». Bauteile, welche bereits früher modernisiert wurden, können nicht mehr angerechnet werden.

Beilagen Förderantrag

– Unterschriebenes Gesuchsformular

– Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes

– Aktuelle Fotos der Gebäudeansichten und der zu sanierenden Gebäudeteile

– Offerten

– Flächenberechnungen

– Energetische Kennzahlen (U-Wert vorher/U-Wert nachher)

– GEAK Plus (sofern Förderbeitrag mehr als Fr. 10'000.–)

– Bei Bonus Dach mit PV: Offerte der PV-Anlage mit Angabe der Modulfläche, Flächenberechnung und Plan der förderberechtigten Dachfläche mit der PV-Anlage (pro Himmelsrichtung).

Beilagen nach Abschluss

– Unterschriebenes Abschlussformular

– Rechnungen

– Flächenberechnung (sofern verändert)

– Fotos der Gebäudeansichten oder der sanierten Gebäudeteile

Förderungen

Minergie

Wichtig:
Fördergesuch jeweils vor Baubeginn einreichen!

Gesamtmodernisierung mit Minergie-Zertifikat

Standard	Gebäudekategorie	Förderbeiträge
Minergie	Einfamilienhaus	Fr. 100.– pro m² EBF
	Mehrfamilienhaus	Fr. 60.– pro m² EBF
	Nicht-Wohnbau	Fr. 40.– pro m² EBF
Minergie-P	Einfamilienhaus	Fr. 155.– pro m² EBF
	Mehrfamilienhaus	Fr. 90.– pro m² EBF
	Nicht-Wohnbau	Fr. 65.– pro m² EBF

Ersatzneubau Minergie-P

Standard	Gebäudekategorie	Förderbeiträge
Minergie-P	Einfamilienhaus	Fr. 75.– pro m² EBF
	Mehrfamilienhaus	Fr. 40.– pro m² EBF
	Nicht-Wohnbau	Fr. 30.– pro m² EBF

Minergie-Zertifizierungsgebühr

Alle Minergie-Zertifizierungsgebühren werden durch den Kanton übernommen.

Minergie MQS Bau

Mit dem standardisierten Prüfverfahren mit zweckmässigen Prüfpunkten und Baubegleitungen werden allfällige Abweichungen für die Erreichung der Minergie-Anforderungen laufend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der Ausführungs- und Abnahmephase festgestellt. Weitere Informationen zum Angebot finden Sie hier: **www.minergie.ch/de/standards/bau-betrieb/mqs-bau/**.

Standard	Gebäudekategorie	EBF	Förderbeiträge
MQS Bau Check	I und II	≤ 250 m²	Fr. 2’200.–
		> 250 m² und ≤ 1’000 m²	Fr. 2’600.–
		> 1’000 m² und ≤ 2’000 m²	Fr. 3’400.–
		> 2’000 m²	Auf Anfrage
MQS Bau Selection	alle Kategorien (I bis XII)	≤ 250 m²	Fr. 4’200.–
		> 250 m² und ≤ 1’000 m²	Fr. 4’600.–
		> 1’000 m² und ≤ 2’000 m²	Fr. 5’400.–
		> 2’000 m²	Auf Anfrage

Wichtig:
Fördergesuch jeweils vor Baubeginn einreichen!

Spezifische Förderbedingungen Gesamtmodernisierung Minergie-Zertifikat

– Fördergesuch muss **vor Baubeginn** eingereicht werden.
– Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
– Das Gebäude wird mit dem Standard Minergie oder Minergie-P zertifiziert.
– Förderberechtigt ist die Energiebezugsflache vor der Sanierung.
– Kombination mit Förderbeiträgen an Einzelbauteile, Einzelanlagen und Sanierung in Etappen nicht möglich.
– Ab drei Wohneinheiten gelten Wohnbauten als Mehrfamilienhäuser.
– Beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen im Anhang.

Spezifische Förderbedingungen Ersatzneubau Minergie-P

– Fördergesuch muss **vor Baubeginn** eingereicht werden.
– Das Gebäude wird mit dem Standard Minergie-P zertifiziert.
– Es werden Ersatzneubauten, nicht aber Neubauten gefördert.
– Förderberechtigt ist die Energiebezugsfläche des Ersatzneubaus.
– Kombination mit Förderbeiträgen an Einzelbauteile, Einzelanlagen und Sanierung in Etappen nicht möglich.
– Ab drei Wohneinheiten gelten Wohnbauten als Mehrfamilienhäuser.
– Ein Ersatzneubau liegt vor, wenn auf der Parzelle (innerhalb des zu überbauenden Perimeters) mindestens ein beheiztes Gebäude mit der gleichen Hauptnutzung rückgebaut wird.
– Bei Gebäuden mit Mischnutzung richtet sich der Förderbeitrag nach der Nutzung mit der grössten beheizten Fläche EBF.
– Beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen im Anhang.

Beilagen Förderantrag

– Unterschriebenes Gesuchsformular (evtl. inkl. Vollmacht)
– Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
– Kopie des provisorischen Minergie oder Minergie-P-Zertifikats

Beilagen nach Abschluss

– Unterschriebenes Abschlussformular
– Kopie des definitiven Minergie oder Minergie-(P) -Zertifikats

Spezifische Förderbedingungen Minergie-Zertifizierungsgebühr

– Wird das Projekt abgebrochen werden die Aufwände in Rechnung gestellt.
– Es werden nur die Zertifizierungsgebühren übernommen. Zusatzkosten, die durch Mehraufwände oder Projektänderungen entstehen, werden weiterhin dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
– Es muss kein Antrag für diese Förderung gestellt werden.

Spezifische Förderbedingungen MQS Bau

– Ein Antrag für MQS Bau-Check kann nur dann gestellt werden, wenn gleichzeitig mindestens ein Minergie-Antrag für das gleiche Gebäude gestellt worden ist.
– Der Antrag für MQS Bau ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn (Start Baumeister) des Gebäudes einzureichen.

Beilagen Förderantrag MQS Bau

– Unterschriebenes Gesuchsformular

Beilagen nach Abschluss MQS Bau

– MQS-Bau-Zertifikat

Förderungen

Wärmepumpen

Luft/Wasser-Wärmepumpen

Ersatz Öl-, Gas- oder Elektroheizung	Förderbeiträge
Beitrag bis 70 kW	Fr. 3’000.– plus 60.– pro kW_{th}
Beitrag ab 70 kW	Fr. 6’400.– plus 240.– pro kW_{th}

Prüfbedingung bei A-7/W35

Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpen

Ersatz Öl-, Gas- oder Elektroheizung	Förderbeiträge
Beitrag bis 70 kW	Fr. 6’000.– plus 180.– pro kW_{th}
Beitrag ab 70 kW	Fr. 9’600.– plus 720.– pro kW_{th}

Prüfbedingung bei Sole/Wasser B0/W35 und bei Wasser/Wasser B10/W35

Wärmepumpen-System-Modul (WPSM)

Ersatz Öl-, Gas- oder Elektroheizung durch eine Wärmepumpe bis ca. 15 kW	
Rückvergütung	Fr. 350.– (exkl. MwSt.)
Das Wärmepumpen-System-Modul (WPSM) garantiert der Bauherrschaft, dass eine energieeffiziente und betriebssichere Wärmepumpen-Heizungsanlage mit ihren Komponenten, deren Zusammenstellung, Auslegung und Regelung sowie den Prozessen Planung, Installation, Inbetriebnahme, Dokumentation und Betriebskontrolle installiert wird. Es werden qualitativ hochstehende Produkte zugelassen, die fordernde Mindestwerte erfüllen müssen. Die Bauherrschaft erhält nach Fertigstellung und Inbetriebnahme ein Zertifikat, welches ihr garantiert, dass ihre Anlage nach dem WPSM-Standard erstellt, kontrolliert und geprüft wurde. Die Gebühr für dieses Zertifikat wird dem Gebäudeeigentümer mit der Auszahlung des Förderbeitrags für die Wärmepumpe automatisch rückvergütet.	

Wichtig:
Fördergesuch jeweils vor Baubeginn einreichen!

Wichtig:
Fördergesuch jeweils vor Baubeginn einreichen!

Spezifische Förderbedingungen Wärmepumpen

– Fördergesuch muss **vor Baubeginn** eingereicht werden.
– Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
– Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
– Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
– Die alte fossile oder elektrische Heizung muss zurückgebaut werden und darf nicht als Notheizung dienen.
– Der Förderbeitrag wird mit max. 50 W_{th} installierter thermischer Nennleistung pro m^2 EBF bemessen.
– Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (bis ca. 15 kW_{th})
– In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM möglich)
– Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz (falls kein WPSM möglich)
– Ab 70 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
– Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.
– Beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen im Anhang.

Zusätzliche Förderbedingungen Sole / Wasser-, Wasser / Wasser-Wärmepumpe

– Anlagen mit einem Wärmenetz sind unabhängig von der thermischen Nennleistung immer über die Massnahme «Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage» zu fördern.
– Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher etc.)
– Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen

Beilagen Förderantrag Wärmepumpen

– Unterschriebenes Gesuchsformular
– Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
– Fotos der bestehenden Heizungsanlage und Foto des Typenschilds mit Baujahr
– Pläne mit Nachweis der Energiebezugsfläche (EBF)
– Anlagen mit einer thermischen Leistung bis 15 kW_{th}: Bestätigung des Installateurs, dass Anlage mit Wärmepumpen-System-Modul (WPSM) und Anlagezertifikat ausgeführt wird.
– Anlagen mit einer thermischen Leistung über 15 kW_{th}: In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel und eine von einer Fachperson/einer Fachunternehmung unterschriebene Leistungsgarantie von EnergieSchweiz.
– Auflistung der Investitionen bzw. Offerte der Anlage inkl. allfälligem Wärmeverteilsystem

Zusätzliche Beilagen Förderantrag Sole / Wasser, Wasser / Wasser-Wärmepumpen

– Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen
– Für Gewässer-Wärmepumpen: Kopie der wasserrechtlichen Konzession

Beilagen nach Abschluss

– Unterschriebenes Abschlussformular
– Abschlussrechnung der Heizungsanlage
– Für Anlagen ≤ 15 kW_{th} Zertifikat Wärmepumpen-System Modul (WPSM)
– Für Anlagen > 15 kW_{th} Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmepumpe
– Für Gewässer-Wärmepumpen: Inbetriebnahmebericht Wasserfassung

Förderungen

Holzheizungen

Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter

Ersatz Öl-, Gas- oder Elektroheizung	Förderbeiträge
Beitrag	Fr. 3’000.– pro Anlage

Automatische Holzfeuerung

Ersatz Öl-, Gas- oder Elektroheizung	Förderbeiträge
Beitrag bis 70 kW	Fr. 3’000.– plus 50.– pro kW_{th}
Beitrag ab 70 kW	Fr. 720.– pro kW_{th}

Wichtig:
Fördergesuch jeweils vor Baubeginn einreichen!

Spezifische Förderbedingungen Holzheizungen

– Fördergesuch muss **vor Baubeginn** eingereicht werden.
– Die alte fossile oder elektrische Heizung muss zurückgebaut werden und darf nicht als Notheizung dienen.
– Geförderte Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
– Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas oder Elektroheizung.
– Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter thermische Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
– Beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen im Anhang.

Zusätzliche Förderbedingungen automatische Holzfeuerung über 70 kW

– Die Anlage wird ohne Wärmenetz (ohne Leistungsbeschränkung) oder mit Wärmenetz bis 300 kW_{FL} projektiert (Anlagen mit Wärmenetz über 300 kW_{FL} sind über die Massnahme «Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/ Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage» zu fördern).
– Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen.
– Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage darf bis 100 kW null Prozent und ab 100 kW höchstens zehn Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.
– Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).
– Es muss eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorhanden sein.

Beilagen Förderantrag

– Unterschriebenes Gesuchsformular
– Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
– Fotos des bestehenden Heizkessels und Foto des Typenschildes mit Kessel Baujahr
– Konformitätserklärung gemäss Energieeffizienzverordnung (EnEV)
– Pläne mit Nachweis der Energiebezugsfläche (EBF)
– Leistungsgarantie von EnergieSchweiz
– Auflistung der Investitionskosten bzw. Offerte der Anlage
– Bei der automatischen Holzfeuerung über 70 kW: Nachweis «QM Holzheizwerke»

Beilagen nach Abschluss

– Unterschriebenes Abschlussformular
– Abschlussrechnung der Heizungsanlage
– Inbetriebnahmeprotokoll (bei automatischer Holzfeuerung über 70 kW mit lufthygienischer Abnahmemessung)

Förderungen

Solarkollektoren

Solarkollektoren

Ersatz Öl-, Gas- oder Elektroheizung	Förderbeiträge
Beitrag bis 70 kW	Fr. 1’200.– plus 500.– pro kW_{th}
Beitrag ab 70 kW	Fr. 4’800.– plus 2’000.– pro kW_{th}

Wichtig:
Fördergesuch jeweils vor Baubeginn einreichen!

Spezifische Förderbedingungen Solarkollektoren

– Fördergesuch muss **vor Baubeginn** eingereicht werden.
– Neuanlage oder Anlagenerweiterung (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden (Kollektoranlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert)
– Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
– Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/EnergieSchweiz
– Mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung (bei Anlagenerweiterungen: mindestens 2 kW zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung)
– Aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung
– Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.
– Beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen im Anhang.

Beilagen Förderantrag

– Unterschriebenes Gesuchsformular
– Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
– Aktuelle Fotos des Gebäudes
– Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swisssolar/EnergieSchweiz
– Offerte der Solaranlage

Beilagen nach Abschluss

– Unterschriebenes Abschlussformular
– Abschlussrechnung der Solaranlage
– Inbetriebnahmeprotokoll der Solaranlage

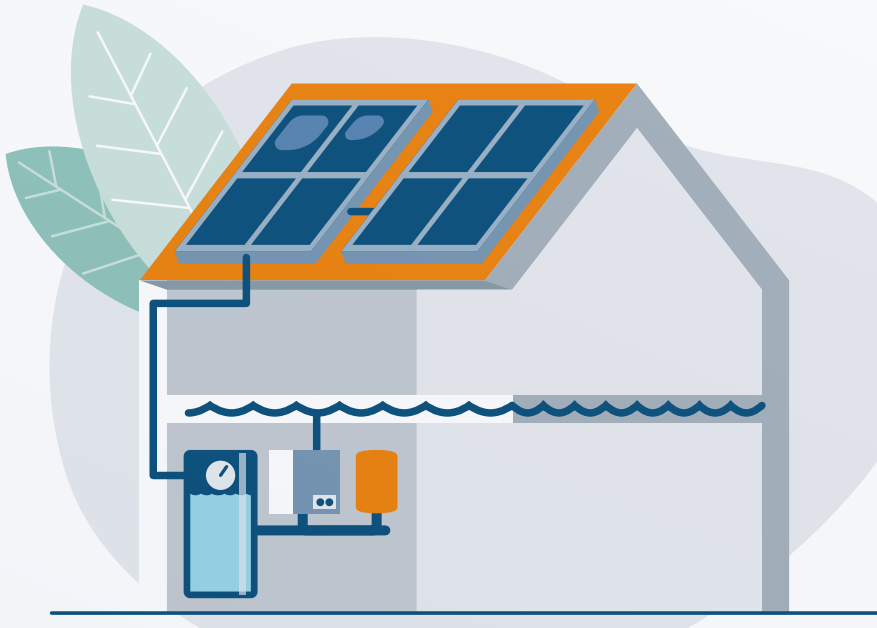

Förderungen

Wärmenetzprojekte

Anschluss an ein Wärmenetz

Diese Förderung betrifft den Einzelanschluss der Liegenschaft durch die Eigentümerschaft an ein bestehendes Wärmenetz.

Ersatz Öl-, Gas- oder Elektroheizung	Förderbeiträge
Beitrag bis 70 kW	Fr. 6’000.– plus 20.– pro kW_{th}
Beitrag ab 70 kW	Fr. 16’000.– plus 80.– pro kW_{th}

Neubau / Erweiterung Wärmenetz oder Wärmeerzeugungsanlage

Diese Förderung bezieht sich auf den Neubau oder die Erweiterung eines vollständigen Wärmenetzes durch den Versorger.

Wärmelieferung erneuerbaren Energien an bestehenden Bauten	Förderbeiträge
Neubau/Erweiterung Wärme-/Energienetz	Fr. 40.– / (MWh pro Jahr)
Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage	Fr. 130.– / (MWh pro Jahr)

Spezifische Förderbedingungen Anschluss an ein Wärmenetz

– Fördergesuch muss **vor Baubeginn** eingereicht werden.
– Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
– Die alte fossile oder elektrische Heizung muss zurückgebaut werden und darf nicht als Notheizung dienen.
– Die Anlage wird in einem bestehenden Gebäude ersetzt.
– Die Heizung wird für Raumwärme- und Warmwasserversorgung genutzt. Prozessenergie wird nicht gefördert.
– Die bezogene Wärme darf aus max. 30% fossiler Energien stammen.
– Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} Anschlussleistung der Übergabestation pro Quadratmeter Energiebezugsfläche bemessen.
– Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung.
– Beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen im Anhang.

Wichtig:
Fördergesuch jeweils vor Baubeginn einreichen!

Bitte beachten Sie die nächste Seite.

Wichtig:
Fördergesuch jeweils vor Baubeginn einreichen!

Spezifische Förderbedingungen Neubau / Erweiterung Wärmenetz oder Wärmeerzeugungsanlage

– Fördergesuch muss **vor Baubeginn** eingereicht werden.

– Folgende drei Grundvoraussetzungen müssen gegeben sein:
  1. Aufgrund des Netzneubaus/der Netzerweiterung (Wärmenetz, Anergienetz) oder des Neubaus/Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen (Holzheizwerk, Wärmepumpe, Solarkollektoranlage etc.) wird gegenüber dem Zustand vor der Umsetzung zusätzlich Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme verteilt (reine Ersatzanlagen ohne Erweiterung sind nicht förderberechtigt).
  2. Die zusätzlich verteilte Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser eingesetzt (Prozesswärme ist nicht förderberechtigt).
  3. Die Wärmelieferung erfolgt (auch) an bestehende Bauten (Wärmelieferung an Neubauten ist nicht förderberechtigt).

– Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen (www.qmholzheizwerke.ch).

– Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).

– Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung (vgl. unten).

– Die Bezugsgrösse in MWh/Jahr (Planungswert gemäss Anlageauslegung) ist durch den Wärmenetzbetreiber zu bestimmen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

– Neubau/Erweiterung Wärmenetz: Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme, die an Bauten geliefert wird (netto, exkl. Netzverluste), in denen der Wärmenetzanschluss eine bestehende Öl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt.

– Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungszentrale: Gegenüber dem Zustand vor Neubau/Erweiterung der Wärmeerzeugungszentrale zusätzlich an bestehende Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

– Beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen im Anhang.

Beilagen Förderantrag Anschluss an ein Wärmenetz

– Unterschriebenes Gesuchsformular

– Fotos der bestehenden Heizungsanlage und Foto des Typenschilds mit Baujahr.

– Pläne mit Nachweis der Energiebezugsfläche (EBF)

– Auflistung der Investitionen bzw. Offerte der Anlage inkl. allfälligem Wärmeverteilsystem.

– Anteil der gelieferten Wärme, der aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme stammt (Angaben des Wärmenetzbetreibers).

– Anteil der gelieferten Wärme, der durch andere am Projekt direkt oder indirekt beteiligte Akteure beansprucht wird, um Ziele resp. Pflichten gemäss CO_2-Gesetzgebung zu erfüllen (Angaben des Wärmenetzbetreibers).

Beilagen nach Abschluss Anschluss an ein Wärmenetz

– Unterschriebenes Abschlussformular

– Abschlussrechnung der Wärmenetz-Übergabestation

Beilagen Förderantrag Neubau / Erweiterung Wärmenetz oder Wärmeerzeugungsanlage

– Unterschriebenes Gesuchsformular

– Situationsplan mit Kennzeichnung der Objekte

– Auflistung der bestehenden Gebäude, welche neu mit erneuerbarer Energie an Stelle von fossiler Energie versorgt werden, mit Angaben zu den geplanten Wärmemengen (Planungswert gemäss Auslegung in MWh/a)

– Nachweis «QM Holzheizwerke»

– Auflistung der Investitionen bzw. Offerte der Anlage

Beilagen nach Abschluss Neubau / Erweiterung Wärmenetz oder Wärmeerzeugungsanlage

– Unterschriebenes Abschlussformular

– Abschlussrechnung der Heizungsanlage

– Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmeerzeugung mit lufthygienischer Abnahmemessung

– Abschlussformular QM-Holzheizwerke

Förderungen

Elektroheizungen

Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen

Ersatz dezentrale Widerstandsheizungen	Förderbeiträge
Beitrag bis 250 m² EBF	Pauschal Fr. 15'000.–
Beitrag ab 250 m² EBF	Fr. 60.–/m² EBF

Spezifische Förderbedingungen Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen

– Fördergesuch muss vor Baubeginn erfasst werden.

– Förderberechtigt ist der Ersatz einer bestehenden, dezentralen elektrischen Widerstandsheizung oder dezentralen fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem.

– Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung war vor dem Ersatz für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 unerlässlich.

– Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung wurde zur Deckung von über 50% des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung).

– Alle dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder fossilen Heizungen im Gebäude werden ersetzt. Davon ausgenommen sind Handtuchradiatoren.

– Ist die Demontage einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, ist diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung zu trennen.

Wichtig:
Fördergesuch jeweils vor Baubeginn einreichen!

Für die Installation des neuen Wärmeerzeugers muss ein separates Fördergesuch gestellt werden.

Beilagen Förderantrag

– Unterschriebenes Gesuchsformular

– Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes

– Fotos der bestehenden Heizungsanlage

– Auflistung der Investitionen bzw. Offerte der Anlage inkl. Wärmeverteilsystem

Beilagen nach Abschluss

– Unterschriebenes Abschlussformular

– Abschlussrechnung der Heizungsanlage und Wärmeverteilsystem

– Fotos Wärmeverteilsystem

– Inbetriebsetzungsprotokoll neue Wärmeerzeugung

Anhang

Allgemeine Förderbedingungen zum Förderprogramm des Kantons Aargau
Version 1. Januar 2025

Fördersätze und Bedingungen

– Für Förderprogramm und Fördergesuche gelten die Förderbedingungen mit dem jeweils gleichen Ausgabedatum.

– Es gelten jeweils die Fördersätze und Förderbedingungen zum Zeitpunkt der elektronischen Einreichung des Fördergesuchs im Förderportal. Bei Beratungen gilt der Zeitpunkt des Beratungstermins.

– Gefördert werden Massnahmen gemäss gültigem Förderprogramm, sofern sie zur Verminderung der CO_2-Emissionen von Gebäuden beitragen und die Anlagen nicht dem Bau und Betrieb von Luxusgütern dienen, zum Beispiel Poolheizungen.

– Der Förderbeitrag richtet sich nach der Wirtschaftlichkeit und den verfügbaren Fördermitteln.

– Förderbeiträge werden nicht verzinst.

– Förderbeiträge berechnen sich pro Gebäude, Bauvorhaben und Fördertatbestand bis zu einem Gesamtförderbetrag von Fr. 50’000.– gemäss den publizierten Ansätzen. Bei grösseren Beiträgen entscheidet der Kanton fallweise.

Einreichen des Fördergesuchs

Das Fördergesuch mit den erforderlichen Beilagen muss unterzeichnet und vor Bau- bzw. Installationsbeginn per Post an die Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Das Gesuch gilt erst als eingereicht, wenn die erforderlichen Dokumente vollständig und unterzeichnet bei der Bearbeitungsstelle vorliegen.

Unvollständige Fördergesuche werden an die Bauherrschaft zurückgeschickt.

Für Beratungsdienstleistungen ist kein Fördergesuch nötig, da sie direkt über die energieberatungAARGAU abgewickelt werden.

Bearbeitung des Fördergesuchs

Die Fördergesuche werden innert vier bis sechs Wochen nach Eingang bearbeitet und abschliessend beurteilt.

Zustellung der Förderzusicherung

Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuchs wird der Bauherrschaft eine Förderzusicherung in Form eines Entscheids per Post zugestellt.

Gültigkeitsdauer, Zusicherungsfrist

Ein Förderentscheid ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig (bei Minergie-Förderungen drei Jahre). Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular eingereicht sein. Eine Ausnahme ist möglich, wenn vor Ablauf dieser Frist ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung eingereicht wird (Datum Poststempel).

Weitere Bedingungen

– Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung und Auszahlung des Förderbeitrags verbindlich.

– Wird ein Projekt bzw. die Anlage nicht wie im Förderentscheid beschrieben realisiert, so ist dies der Bearbeitungsstelle vor der Realisierung zu melden.

– Die Abteilung Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit Fördergesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen. Die Bauherrschaft garantiert einen freien Zugang zu den entsprechenden Bauten und Anlagen.

– Mit der Förderung durch den Kanton Aargau werden die gesamten anrechenbaren CO_2-Reduktionen an den Kanton abgetreten. Eine Aufteilung der CO_2-Reduktion zwischen dem Kanton und Dritten, zum Beispiel mit KliK (Stiftung Klimaschutz und CO_2-Kompensation), oder der Verkauf von CO_2-Zertifikaten ist unzulässig.

– CO_2 befreite Standorte sind nicht förderberechtigt.

– Die Einreichung eines Fördergesuchs und die Ausstellung eines Förderentscheids entbinden die Bauherrschaft nicht davon, die für den Bau und Betrieb der Bauten bzw. Anlagen erforderlichen Bewilligungen einzuholen oder Meldungen vorzunehmen bzw. geltende Vorschriften einzuhalten. Die Ausstellung eines Förderentscheids bedeutet insbesondere nicht, dass die für das Vorhaben massgebenden bau-, energie-, umwelt- oder anderweitig relevanten öffentlich rechtlichen Anforderungen geprüft und bewilligt sind.

– Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Kantone, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z. B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann, sind im Rahmen dieser Vereinbarung nicht förder-

berechtigt. Massnahmen von Institutionen (öffentlich rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen usw.), welche vom Kanton über einen Globalkredit (mit)finanziert werden und somit der Regierungsrat oder das Kantonsparlament keinen direkten Einfluss nehmen kann, sind förderberechtigt.

– Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Bundes sind nicht förderberechtigt.

Haftung

– Der Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Energie, haftet nicht für Schäden, die:
  – mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten oder Anlagen oder mit den damit zusammenhängenden Arbeiten entstehen;
  – im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen stehen, die im Rahmen von energieberatungAARGAU von Vertragspartnern des Kantons Aargau erbracht wurden;
  – aufgrund mangelnder Erfüllung von Leistungsgarantien bei Anlagen oder ungenügender energetischer Wirkung bei Bauten entstehen.
– Bei Beratungsdienstleistungen besteht ein Vertragsverhältnis zwischen den Energieberatenden und den Beratungsempfängern und ist privatrechtlicher Natur.

Auszahlung von Förderbeiträgen

Voraussetzung für die Auszahlung von Förderbeiträgen ist, dass die erforderlichen Abrechnungsunterlagen vor Ablauf der Zusicherungsfrist an die jeweilige Bearbeitungsstelle (siehe Fördergesuch) eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

– Die Abrechnung muss mittels unterzeichnetem Projektabschluss mit allen erforderlichen Beilagen eingereicht werden. Die erforderlichen Beilagen sind im Förderentscheid aufgeführt.
– Die Auszahlung von Förderbeiträgen erfolgt in der Regel 30 Tage nach Vorliegen der vollständigen Abrechnungsunterlagen ausschliesslich an die Bauherrschaft (direkte Förderung).
– Die Beratungsdienstleistungen werden nach deren Beendigung durch die Leistungserbringenden den Beratenen in Rechnung gestellt. Der durch den Kanton Aargau geleistete Förderbeitrag wird dabei auf der Abrechnung ausgewiesen und in Abzug gebracht (indirekte Förderung).
– Förderbeiträge erfolgen in Form von Investitionsbeiträgen.

Anspruch auf Förderbeiträge

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderbeiträge. Die Förderzusicherung erfolgt explizit unter dem Vorbehalt, dass zum Auszahlungszeitpunkt ausreichend bewilligte Mittel zur Verfügung stehen.

Förderberechtigt sind Gebäude und Anlagen, wenn sie auf Kantonsgebiet stehen und sämtliche weiteren Bedingungen erfüllt sind.

Beratungsdienstleistungen sind förderberechtigt, wenn das betroffene Gebäude auf Kantonsgebiet steht und sämtliche weiteren Bedingungen erfüllt sind.

Rechtliche Grundlagen

Bund

Art. 51 ff. des Energiegesetzes des Bundes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0);
Art. 55 ff. der Energieverordnung des Bundes vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01).

Kanton

§ 16 Abs. 2 des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 17. Januar 2012 (EnergieG, SAR 773.200);
§ 38 der Energieverordnung des Kantons Aargau vom 1. Juli 2024 (EnergieV, SAR 773.211).

Abzug von Förderbeiträgen in der Steuererklärung

– Förderbeiträge müssen in der Steuererklärung bei der Festlegung der Liegenschaftsunterhaltskosten berücksichtigt und von den anrechenbaren Unterhaltskosten abgezogen werden.
– Honorarkosten für Beratungsdienstleistungen, deren Massnahmen danach mindestens teilweise ausgeführt wurden, können zu 100 Prozent als Liegenschaftsunterhalt in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden. Erfolgt keine Ausführung, so gelten die Auslagen als Einkommensverwendung und können nicht als Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden (siehe Merkblatt Liegenschaftsunterhalt (LUK) www.ag.ch/steuern > natürliche Personen > Merkblätter/Arbeitshilfen).

Auflagen bei vermieteten oder verpachteten Objekten

Führen bei vermieteten oder verpachteten Objekten die Investitionen zu einer Mietzins-/Pachtzinserhöhung, muss der Förderbeitrag vom mieter-/pächterseitig zu tragenden Investitionskostenanteil abgezogen werden. Die Beitragsempfangenden verpflichten sich, Mieter und Pächter über die Auszahlung von Förderbeiträgen zu informieren.

Datenschutz

Die Beitragsempfangenden nehmen zur Kenntnis und sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die schweizerischen Steuerbehörden (Gemeinden, Kantone, Bund) über ausbezahlte Förderbeiträge auf Anfrage oder automatisch in Kenntnis gesetzt werden können und dass Personendaten auch an ausserkantonale öffentliche Organe weitergegeben werden dürfen.

Der Kanton ist berechtigt, die Gewährung von Förderbeiträgen gegenüber Mietern und Pächtern sowie gegenüber Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden auf Anfrage hin zu bestätigen und den genannten Amtsstellen gegebenenfalls entsprechende Unterlagen auszuhändigen.

Rechte an Beratungsergebnissen

Über sämtliche im Rahmen der energieberatungAARGAU erarbeiteten Dokumente kann der Kanton Aargau frei verfügen. Die Bauherrschaft kann die Ergebnisse dieser Beratungen bei einer weiteren Projektbearbeitung weiterverwenden.

KANTON AARGAU
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Energie
energieberatungAARGAU
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Telefon 062 835 45 40
E-Mail energieberatung@ag.ch

www.ag.ch/energieberatung

Impressum © 04/2025 Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie 5001 Aarau, www.ag.ch/bvu
Gestaltung visàvis Kommunikation AG, Baden